



Tipps zum Sparen von Erbschafts- und Schenkungssteuer

Jedes Jahr streicht der Fiskus ca. 4 Milliarden Euro Erbschaftsteuer ein. Bisher nutzen nur wenige die legalen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuervermeidung und sparen damit bis zu 100 % der Erbschaftsteuer. Viele Bürger machen sich hingegen keinerlei Gedanken über ihre Nachfolge. Sie hinterlassen ihren Nachkommen erhebliche finanzielle Belastungen aus anfallender Erbschafts- oder Schenkungssteuer, die durch rechtzeitige Planung hätte verhindert werden können.

Mit den nachfolgenden Tipps möchten wir Sie bei Ihrer Nachlassplanung unterstützen:

Freibeträge verdoppeln: Am besten gestellt werden Ehegatten mit 500.000 EUR und Kinder mit 400.000 EUR. Jedes Kind hat gegenüber jedem Elternteil diesen Freibetrag und das alle zehn Jahre neu.

Heiraten: Der Freibetrag steigt, der Steuersatz sinkt. Ein selbstbewohntes Haus kann sogar steuerfrei an den Partner übertragen werden.

Frühschenken: Der Vorteil beim Schenken ist, dass alle zehn Jahre eine neue Rechnung beginnt und die Freibeträge mehrfach genutzt werden können.

Auf Umwegen schenken: Zuerst an den Ehepartner, der es dann an die Kinder weiter gibt. Auch so lassen sich Freibeträge doppelt nutzen.

Überspringen Sie eine Generation: Übertragen Sie einen Teil des Vermögens unmittelbar auf die Enkel-Generation. Dies macht aus zwei steuerpflichtigen Erbfällen eine steuerpflichtige Übertragung und Sie können weitere Freibeträge der Enkel nutzen. Die „übersprungene“ Generation können Sie z.B. durch Nießbrauchsrechte absichern.

Betriebsvermögen vererben: Der Gesetzgeber gewährt bei der Übertragung von Betriebsvermögen allerlei Privilegien, die den Firmenerhalt nach dem Tod des Betriebsinhabers sicherstellen sollen. Einschränkungen ergeben sich wiederum aus den Regelungen, dass der Betrieb langfristig fortgeführt werden muss.

Die Adoption: Wenn das Adoptivkind erbt, ist der Erwerb in der Steuerklasse 1 steuerbar und das Adoptivkind kann den gleichen Freibetrag nutzen wie leibliche Kinder. Außerdem kann das Adoptivkind das selbst genutzte Eigenheim unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei erwerben. Insbesondere bei entfernter Verwandtschaft könnte somit auch eine Erwachsenen-Adoption erwogen werden.

Neben den hier vorgestellten Gestaltungsmöglichkeiten gibt es noch weitere Gestaltungsüberlegungen, die bezogen auf den Einzelfall zu prüfen sind.

Die vorzeitige Vermögensübertragung wird zu selten auf sinnvolle und steuersparende Weise bereits zu Lebzeiten geregelt. Doch nach dem Tod sind Fehler und Versäumnisse in diesem Zusammenhang nicht mehr zu beheben.

Handeln Sie frühzeitig, wir helfen Ihnen gern.